

# Arbeitgeber-Informationen zum Infektionsschutzgesetz

Stand Juni 2020

- Selbstverständlich benötigen **auch Arbeitgeber selbst** eine Bescheinigung über die Erstbelehrung nach § 43 IfSG (Infektionsschutzgesetz) bzw. einen Gesundheitspass / „Rote Karte“ nach § 18 BSeuchG (abgelöst zum 01.01.2001 durch das IfSG), wenn sie entsprechende Tätigkeiten an und mit **Lebensmitteln** ausüben oder mit **Geräten zu deren Herstellung** umgehen, bzw. **Lebensmittel Inverkehrbringen**.

- Die Erstbelehrungsbescheinigung eines neuen Mitarbeiters, der in Ihrem Betrieb oder Ihrer Einrichtung neu anfängt, darf nicht älter als 3 Monate sein, wenn dies die **erste** Arbeitsstelle für Ihren Mitarbeiter nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt oder einen beauftragten Arzt ist.

Ist Ihr Betrieb oder Ihre Einrichtung nicht die erste Arbeitsstelle nach der Erstbelehrung für Ihren Mitarbeiter, so kann der Nachweis über die Arbeitsaufnahme innerhalb der 3-Monats-Frist anhand eines früheren Arbeitsvertrags erfolgen. Die Erstaufnahme der Arbeit muss nicht unbedingt auf der Bescheinigung vermerkt sein, auch wenn die Berliner Bescheinigung hierfür eine Möglichkeit vorsieht. Dies ist die einzige Ausnahme für die Gültigkeit der Erstbelehrungsbescheinigung; sie ist ansonsten unbefristet gültig.

- **Arbeitgeber oder Dienstherrn sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter nach dem Infektionsschutzgesetz auch selbst zu belehren:**

- Die Belehrungspflicht durch den Arbeitgeber gilt für **alle Mitarbeiter**, die entsprechende Arbeiten<sup>1</sup> verrichten – auch solche, die noch mit der gültigen sog. Roten Karte nach § 18 Bundesseuchengesetz arbeiten.

- Sie haben Personen, die in Ihrem Auftrag arbeiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu belehren:

➔ **sofort bei Aufnahme der Tätigkeit in Ihrem Betrieb / Ihrer Einrichtung und dann**

➔ **im Weiteren **alle 2 Jahre****

- Auch bei Einstellung eines Mitarbeiters mit einer noch gültigen Roten Karte hat der Arbeitgeber seiner Belehrungspflicht direkt nach Arbeitsaufnahme und danach alle 2 Jahre nachzukommen und dies zu dokumentieren. Fehlen die Nachweise ist dies bußgeldbehaftet!

- **Inhalt der Belehrung:**

- **An erster und wichtigster Stelle muss** bei jeder Belehrung auf das **automatisch eintretende gesetzliche Tätigkeitsverbot** schon bei Erkrankungsverdacht hingewiesen werden! Ein Krankheitsverdacht muss allerdings durch die Konsultation eines Arztes unverzüglich abgeklärt werden. Beim Auftreten bestimmter Symptome ist Arbeitnehmer zur Angabe verpflichtet, dass er unter Symptomen, wie sie unten aufgeführt sind - es ist keine Spezifizierung notwendig und ebenso müssen keine Diagnosen weitergegeben werden - leidet.

- Auslöser für ein Tätigkeitsverbot sind spezifische Symptome bestimmter, die auf eine durch Lebensmittel übertragbare Krankheit hindeuten:

- - Durchfälle<sup>2</sup> mit Erbrechen, Übelkeit und Fieber (vielleicht auch anfängliche Verstopfung)
  - hohes Fieber mit Bauchschmerzen und /oder Kopfschmerzen
  - milchigweiße oder blutige Durchfälle
  - Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel

- Daran können sich Informationen über die **Erkrankungen anschließen**, die über Lebensmittel übertragen werden können

<sup>1</sup> **Herstellen, Behandeln** oder **Inverkehrbringen** der im schriftlichen Belehrungsmaterial aufgezählten Lebensmittel

<sup>2</sup> Ein **Durchfall** ist definiert durch mindestens 3 dünnflüssige / nicht geformte Stühle an einem Tag (siehe Infektionskrankheiten verstehen, erkennen, behandeln, Suttrop, Mielke, Kiehl, Stück, Thieme Verlag 2004)

- Durchfallerkrankungen (infektiöse Gastroenteritis, Salmonellose, Shigellenruhr, Cholera)
- Typhus oder Paratyphus (Systemerkrankungen, die auch von Durchfällen begleitet sein können)
- Leberentzündung (Virushepatitis) Typ A und Typ E
- Eitrige Entzündungen, die über Eitererreger in infizierte Wunden oder Hautkrankheiten auf Lebensmittel übertragen werden können
- Sehr wichtig sind auch Informationen über das Verbot als **Ausscheider** von bestimmten Krankheiten im Lebensmittelbereich zu arbeiten; diese Erreger sind:
  - Shigellen
  - Salmonellen
  - enterohämorrhagischen *Escherichia coli*
  - als eingeschleppte Erkrankungskeime können auch in seltenen Ausnahmefällen Choleravibrionen festgestellt werden
- Es ist besonderer Wert darauf zu legen, die **betrieblichen Besonderheiten** bezüglich des **Umgangs** mit Nahrungs-/ Lebensmitteln zu betonen und detailliert zu besprechen. Es gilt insbesondere festzuhalten, welche Lebensmittel bearbeitet werden, die einen **möglichen Nährboden für Krankheitserreger** darstellen und wie eine Weiterverbreitung von Erkrankungen über diese Nahrungsmittel verhindert werden kann.
- Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Lebensmittel im Sinne des § 42 (2) Absatzes 1 sind
  1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
  2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
  3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
  4. Eiprodukte
  5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
  6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
  7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
  8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Majonäsen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
  9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.Hierbei ist sinnvollerweise eine **Hygieneeinweisung** gemäß den Vorschriften der **LMHV (Lebensmittelhygieneverordnung – Infomaterial Veterinär- und Lebensmittelaufsicht)** mit einzubinden (Einhaltung der Kühlkette, Reinigungsvorschriften etc.). **Auch nach den Richtlinien der LMHV ist eine Unterweisung Pflicht. Beide Belehrungen müssen durchgeführt werden – sie ersetzen sich nicht gegenseitig!**
- Bei dieser Belehrung ist **betrieblich festzulegen, wer und in welcher Form unverzüglich zu informieren ist**, falls eine Erkrankung eingetreten ist oder ein Erkrankungsverdacht besteht und was ein Mitarbeiter in einem solchen Falle zu beachten hat.
- Der Arbeitgeber muss die Belehrung nicht persönlich durchführen; er kann sie auch delegieren.  
**Aber auch bei einer Delegation bleibt der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass die Belehrung ordnungsgemäß durchgeführt wird** (auch inhaltlich!).
- Der Umgang mit **kleineren Verletzungen** sollte besprochen werden.
- Die Belehrung ist **schriftlich zu dokumentieren** und muss **vom Mitarbeiter durch Unterschrift bestätigt werden**. Die Dokumentation sollte möglichst auf der Bescheinigung erfolgen.

Der Arbeitgeber oder Dienstherr sollte selbstverständlich dem Arbeitnehmer bei dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis **eine schriftliche Unterlage über die durchgeführten Belehrungen** (eventuell Kopie) übergeben, falls die Dokumentation nicht auf der Bescheinigung des Arbeitnehmers erfolgt ist. Dies dient dem Arbeitnehmer zur Dokumentation seiner fristgerechten Arbeitsaufnahme nach 3 Monaten.

- Die **Bescheinigungen über die Belehrungen gemäß § 43 IfSG (Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt und die Dokumentation der letzten vom Arbeitgeber durchgeführten Folgebelehrungen)** sind **am Arbeitsplatz verfügbar** zu halten, zur Vorlage bei Kontrollen durch das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt oder durch Mitarbeiter des Gesundheitsamtes.

**Cateringfirmen** müssen darauf achten, dass ihre Mitarbeiter beglaubigte Kopien der Bescheinigungen am jeweiligen Einsatzort bei sich haben.

- **Fehlende Bescheinigungen über die Erstbelehrung** durch das Gesundheitsamt oder einem vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt **und die Dokumentation von Folgebelehrungen** können erhebliche **Bußgeldzahlungen** oder im ungünstigsten Falle (z.B. bei erfolgter Krankheitsübertragung) sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen.
- Der im Gesetzestext verwendete Begriff „**Teilnahme**“ **an der Belehrung** weist darauf hin, dass es sich bei der Belehrung **nicht um eine rein schriftliche Belehrung** handeln soll. Eine mündliche Belehrung kann jedoch sehr sinnvoll durch schriftliches Material ergänzt werden.

#### ➤ Tätigkeitsverbote:

- Wenn Sie als Arbeitgeber über einen Krankheitsverdacht informiert werden, so sind Sie **verpflichtet, unverzüglich** erforderliche **Schutzmaßnahmen** nach § 43 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz einzuleiten.
- Wenn der Arbeitnehmer zwar noch eine Gesundheitsgefährdung für andere beim direkten Umgang mit Lebensmitteln darstellt, aber nicht arbeits- oder dienstunfähig krank ist (z.B. Dauer-Ausscheider bestimmter Krankheitserreger), so ist der Arbeitgeber oder Dienstherr gehalten, dem Arbeitnehmer **eine im Gesetzestext nicht verbotene Ersatztätigkeit anzubieten**. Diese hat der Arbeitnehmer anzunehmen.
- Bei Eintritt eines Tätigkeitsverbotes kann ein **Anspruch auf Entschädigungszahlungen** entstehen, der bei der entsprechenden Senatsverwaltung<sup>2</sup> beantragt werden kann, wenn die Tatsachen belegbar sind.

Achtung: Anträge stellen, eine Entschädigung erfolgt nicht automatisch.

- Der Arbeitgeber hat die Entschädigungsleistungen für den Arbeitnehmer **in den ersten 6 Wochen vorzustrecken**; es können Vorschussleistungen bei der entsprechenden Behörde beantragt werden.

#### ➤ Gültigkeit der Bescheinigung

- **Ein Zeugnis nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes** (ehemals Rote Karte) gilt nach **§ 77 IfSG** als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG sofern es den damals geltenden Gesetzen entspricht (z.B. damals vorgeschriebene Stuhlproben dokumentiert sind).
- Bescheinigungen nach § 18 BSeuchG und Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG bleiben lebenslang gültig, auch bei größeren Arbeitsunterbrechungen der Arbeitnehmer, vorausgesetzt dieser hat **innerhalb von 3 Monaten** nach Erstbelehrung (3-Monatsfrist gilt nur für die Bescheinigungen nach § 43 Abs. 1 IfSG) durch das Gesundheitsamt seine Tätigkeit aufgenommen.

#### ➤ **Wichtige Hinweise**

- ◆ Internetadresse: [www.gesundheitsamt.charlottenburg-wilmersdorf.de](http://www.gesundheitsamt.charlottenburg-wilmersdorf.de) für Belehrungsbögen (dort bitte → Lebensmittelpersonal-Beratung)
- ◆ Ihre zuständige Lebensmittelpersonal-Beratungsstelle steht Ihnen jederzeit für Auskünfte zur Verfügung!
- ◆ Die Arbeit im Lebensmittelbereich – insbesondere in der Küche - ist mit einer erheblichen Verletzungsgefahr verbunden! Bitte sorgen Sie dafür, dass entsprechende Erste-Hilfe-Kästen vorhanden sind und dass **blutige Wunden immer mit Einmalhandschuhen** versorgt werden, da Blut prinzipiell Krankheiten übertragen kann.

<sup>2</sup> **Senatsverwaltung für Finanzen**, ZS C 22, Klosterstr. 59, 10179 Berlin, Tel: 9020-2015

Anschrift	Zuständig für die Bezirke
<p><b>Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin</b>                      Gesundheitsamt                      Lebensmittelpersonal-Beratungsstelle                      Hohenzollerndamm 177, 10713 Berlin                      Tel. 9029 - 16299                      Fax: 9029 – 16290</p> <p><b>Abfertigung nur mit Termin!</b></p> <p>Besuchen Sie bitte unsere Internetseite:  <b>„Lebensmittelpersonalberatungsstelle Charlottenburg-Wilmersdorf“</b></p> <p>und vereinbaren einen Onlinetermin!</p>	<p><b>Charlottenburg-Wilmersdorf                      Spandau                      Tempelhof-Schöneberg                      Steglitz-Zehlendorf</b></p> <p><b>Telefonische Terminvergabe:</b>                      Dienstag 8.00 – 10.00 Uhr                      Tel. 9029-16023</p> <p><b>Freitags Firmen oder Schulklassen nach                      vorheriger telefonischer Absprache!</b></p>
<p><b>Bezirksamt Lichtenberg von Berlin</b>                      Gesundheitsamt                      Lebensmittelpersonalhygiene                      Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Berlin                      Tel.: 90296-7241                      Fax: 90296 7553</p> <p><b>Online-Terminvergabe unter:</b>  <a href="http://service.berlin.de/dienstleistung/324295">http://service.berlin.de/dienstleistung/324295</a>                      oder telefonische Terminvergabe außerhalb der                      Sprechzeiten unter 90296- 7241/ -7242</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b> Während der Sprechzeiten                      sind wir telefonisch nicht zu erreichen!</p>	<p><b>Lichtenberg                      Marzahn-Hellersdorf                      Treptow-Köpenick                      Neukölln</b></p>
<p><b>Bezirksamt Mitte von Berlin</b>                      Gesundheitsamt                      Lebensmittelpersonal-Beratungsstelle                      Turmstraße 21, 10559 Berlin Zugang auch                      Birkenstraße 62                      Tel.: 9018-45139</p> <p><b>Nur mit Termin! Geben Sie unter berlin.de den                      Suchbegriff „Gesundheitspass Mitte“ ein und                      klicken Sie auf den Link „Infektionsschutzge-                      setz“. Auf der sich öffnenden Seite bitte ganz                      unten auf „Bezirksamt Mitte“ klicken oder                      rufen Sie uns zur Vereinbarung eines Termins                      an unter 9018 45139. Telefonisch gibt es keine                      früheren Termine als online!</b></p>	<p><b>Mitte                      Friedrichshain-Kreuzberg                      Pankow                      Reinickendorf</b></p> 